

# Rentenanpassung 2021

## Trotz Nullrunde im Westen: Corona-Krise und Neuabgrenzung beitragspflichtiger Entgelte lassen amtliches Rentenniveau deutlich steigen

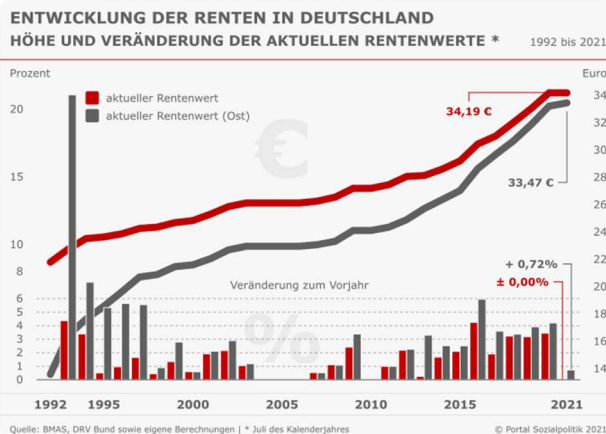
Zum 1. Juli 2021 steht für die Renten der rund 21 Millionen Rentnerinnen und Rentner eine formelbedingte Nullrunde an. Ohne die allgemeine Schutzklausel (»Rentengarantie«) würden die Bruttorenten sinken. Die Faktoren der Anpassungsformel tragen in unterschiedlicher Weise zu diesem Ergebnis bei. Alleine aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Angleichungsschritte wird der aktuelle Rentenwert (Ost) um 0,72 Prozent angehoben. Schließlich ist bei den Anpassungen der Jahre 2019 bis 2025 sicherzustellen, dass das Sicherungsniveau vor Steuern (SvS) den Wert von 48 Prozent nicht unterschreitet (Niveau-Haltelinie). Im Ergebnis beträgt der aktuelle Rentenwert ab Juli 2021 unverändert 34,19 Euro; der aktuelle Rentenwert (Ost) wird von 33,23 Euro auf 33,47 Euro erhöht.

Die Höhe der jährlichen Rentenanpassung wird von insgesamt drei Faktoren bestimmt:

- der Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte,
- der Belastungsveränderung bei den Altersvorsorgeaufwendungen der Aktiven (Beitragssatz zur Rentenversicherung sowie privater Altersvorsorgeanteil) und
- dem sogenannten Nachhaltigkeitsfaktor.

Maßgebend ist die Veränderung der diese Faktoren bestimmenden Werte im Vorjahr zum vorvergangenen Jahr – für die Anpassung 2021 wird also Bezug genommen auf die Veränderungen in 2020 gegenüber 2019. Angepasst werden der aktueller Rentenwert (AR) bzw. der aktuelle Rentenwert (Ost) (AR(O)); der aktuelle Rentenwert entspricht dem Monatsbetrag der Rente für ein Jahr Beitragszahlung auf Basis des Durchschnittsentgelts und einem Zugangsfaktor von 1,000 – also ohne Rentenabschläge oder Rentenzuschläge.

Die Anpassung erfolgt getrennt für die alten und die neuen Länder; die Entgeltentwicklung des Vorjahres basiert auf dem vorläufigen Datenstand zu Beginn des Anpassungsjahres. Die regionale Entgeltentwicklung in den neuen Ländern ist seit der Anpassung 2018 nur noch für die sogenannte Vergleichsrechnung maßgebend: Führt die ostdeutsche Lohnentwicklung seit 2018 zu einem höheren Wert als er durch die Angleichungstreppe (§ 255a Abs. 1 SGB VI) vorgegeben ist, so gilt der auf Basis der Lohnentwicklung Ost ermittelte Vergleichswert als neuer AR(O). – Bei den Veränderungsdaten des durchschnittlichen Beitragssatzes sowie den Belastungsveränderungen bei den Altersvorsorgeaufwendungen der Aktiven und des Rentnerquotienten im Rahmen des Nachhaltigkeitsfaktors handelt es sich um bundeseinheitliche Werte.



### Entgeltfaktor

In die Bestimmung des Entgeltfaktors fließen seit dem Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21. Juli 2004 zwei Entwicklungen ein. Seither wird der Entgeltfaktor nicht mehr (nur) auf Basis der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer entsprechend den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) bestimmt; die Anpassung der Renten richtet sich daneben auch – und auf mittlere Sicht ausschließlich – nach der Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte der Versicherten.

### Rentenanpassungsformel

$$AR_t = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-2}^{VGR^t} * \frac{BE_{t-2}^{VGR^{t-1}}}{BE_{t-2}^{VGR^{t-2}}} * \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} * \left[ 1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right] * \alpha + 1}{BE_{t-2}^{VGR^t} * \frac{bBE_{t-2}^{DRV^t}}{bBE_{t-2}^{DRV^{t-1}}}}$$

- AR<sub>t</sub> = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli
  - AR<sub>t-1</sub> = bisheriger aktueller Rentenwert
  - BE<sub>t-1</sub> = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr
  - BE<sub>t-2</sub> = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr
  - BE<sub>t-3</sub> = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im dritten der dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr
  - bBE<sub>t-2</sub> = beitragspflichtige Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr
  - bBE<sub>t-3</sub> = beitragspflichtige Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im dritten der dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr
  - AVA<sub>2012</sub> = 4,0 Prozent Altersvorsorgeanteil seit 2012
  - RVB<sub>t-1</sub> = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr
  - RVB<sub>t-2</sub> = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr
  - RQ<sub>t-1</sub> = Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr
  - RQ<sub>t-2</sub> = Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr
  - α = 0,25
  - VGR<sup>t</sup> | DRV<sup>t</sup> = Datenstand zum Zeitpunkt der Neuberechnung
  - VGR<sup>t-1</sup> | DRV<sup>t-1</sup> = Daten aus der Rentenwertbestimmungsverordnung des Vorjahres
- In der Formel des § 68 Abs. 5 SGB VI werden mit dem Faktor BE unterschiedliche Größen bezeichnet, je nachdem, auf welches Jahr der Faktor bezogen wird; in der hier ausgewiesenen Formel sind die Faktoren eindeutig definiert.

© Portal Sozialpolitik

Hintergrund für die seinerzeitige Änderung des Verfahrens ist der Umstand, dass die VGR-Werte unter anderem *nicht*



beitragspflichtige Entgelteile oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze oder auch solche Entgeltbestandteile enthalten, die beitragsfrei in eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt werden. Diese beitragsfreien Entgelte bzw. Entgeltbestandteile tragen nicht zur Finanzierung der Renten bei und sollen daher auch auf deren Anpassung keinen Einfluss haben. Andererseits sinken bei umfangreicher Kurzarbeit – wie etwa während der Corona-Pandemie – die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den VGR; die Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte wird demgegenüber nur zu rund einem Fünftel des Kurzarbeitsvolumens negativ beeinflusst, da bei Kurzarbeit 80 Prozent der Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt als beitragspflichtiges Entgelt zählen.

Weil die Löhne und Lohnbestandteile, die in der Rentenversicherung verbeitragt werden, nicht zeitnah vorliegen und erst mit einem »time-lag« von gut zwei Jahren bei der Rentenanpassung berücksichtigt werden können, greift die Anpassungsformel hinsichtlich der Lohn- und Gehaltsentwicklung des jeweiligen *Vorjahres* weiterhin alleine auf die VGR-Entgelte zurück. Nur so können die Renten zeitnah an der Lohnentwicklung teilhaben.

#### Für die Rentenanpassungen maßgebliche Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (nach VGR) 2005 bis 2020

Jahr	Alte Länder mit Berlin (West)		Neue Länder mit Berlin (Ost)	
	in Euro	Veränderung in Prozent	in Euro	Veränderung in Prozent
2005	27.481	0,49	21.575	1,33
2006	27.730	0,91	21.769	0,90
2007	28.166	1,57	22.104	1,54
2008	28.822	2,33	22.799	3,14
2009	28.639	-0,63	23.070	1,19
2010	29.294	2,29	23.603	2,31
2011	30.367	3,66	24.070	1,98
2012	31.330	3,17	24.837	3,19
2013	32.014	2,18	25.424	2,36
2014	32.563	1,71	25.929	1,99
2015	33.474	2,80	26.983	4,06
2016	34.205	2,18	27.868	3,28
2017	35.139	2,73	28.782	3,28
2018	36.146	2,87	29.757	3,39
2018 <sup>(1)(2)</sup>	36.846	-	30.378	-
2019	37.932	2,95	31.482	3,63
2019 <sup>(2)</sup>	37.883	-	31.532	-
2020	37.778	-0,28	31.945	1,31

<sup>(1)</sup> Nach VGR-Revision 2019, <sup>(2)</sup> Stand Anfang des Anpassungsjahres; so entspricht bspw. der für 2019 [= t-2] maßgebliche Wert dem VGR-Datenstand Anfang des (Anpassungs-) Jahres 2021 [= t]. Dieser Wert geht ein in den Nenner des Entgeltfaktors und wird mit dem Wichtungsfaktor vervielfacht.

Quelle: Rentenwertbestimmungsverordnungen 2007 bis 2021 sowie eigene Berechnungen.

Der Entgeltfaktor der Anpassungsformel berücksichtigt demnach zwei Entwicklungen:

- kurzfristig die Veränderung der VGR-Entgelte im jeweiligen Vorjahr und
- mittelfristig die relative Abweichung zwischen der Lohnentwicklung nach den VGR-Daten und der beitragspflichtigen Lohnentwicklung für das vorvergangene Jahr.

Sofern die Entwicklung der *VGR-Löhne* von der Entwicklung der *beitragspflichtigen Löhne* abweicht, wird dies bei der jeweils nächsten Anpassung über die Formel zur Berechnung des Entgeltfaktors automatisch korrigiert. Die *Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer* (gemäß VGR und nach Datenstand Anfang 2021) sind im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2019 um -0,28 Prozent (alte Länder) gesunken bzw. um 1,31 Prozent (neue Länder) gestiegen.

#### VGR-Revision 2019

Bis einschließlich 2019 wurden die maßgeblichen VGR-Werte für die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sowohl für das *vorvergangene Kalenderjahr* (t-2) als auch *für das dritte der dem Anpassungsjahr vorausgehende Kalenderjahr* (t-3) aus der jeweiligen Vorjahresverordnung übernommen.

Das RVBund/KnErG-ÄndG v. 15.11.2019 (BGBl I Nr. 39, S. 1565) brachte diesbezüglich folgende Änderung des § 68 Absatz 7 Satz 1 SGB VI:

- Für die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer werden die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten für das *vergangene* und das *vorvergangene Kalenderjahr* zugrunde gelegt; der Wert für das vorvergangene Jahr wird demnach nicht mehr wie bisher der Vorjahresverordnung entnommen.
- Bei der Ermittlung des Faktors für die Gewichtung des durchschnittlichen VGR-Vorjahresentgelts werden demgegenüber weiterhin die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer des vorvergangenen sowie des dritten dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres aus der Vorjahresverordnung herangezogen.

Hintergrund der Änderung ist die Gesamtrevision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) im Jahr 2019. Eine solche Generalrevisionen finden in der Regel alle fünf Jahre statt, um neue Datenquellen und Berechnungsmethoden in die Berechnungen der VGR zu integrieren. Zur Vermeidung von Brüchen in den Zeitreihen werden die Ergebnisse zurück bis 1991 neu berechnet. Im Zuge der Revision fallen die vom Statistischen Bundesamt ausgewiesenen, revidierten durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer absolut betrachtet ab 1991 deutlich höher aus. Für das Jahre 2018 etwa ergibt sich eine Abweichung von rund zwei Prozent. Nach bisheriger gesetzlicher Regelung würden bei der Rentenanpassung 2020 die revidierten Pro-Kopf-Löhne 2019 auf die nicht revidierten Werte 2018 der Vorjahresverordnung bezogen. Der Revisionseffekt würde die Höhe der Rentenanpassung 2020 statistisch »aufblähen« - und die des Folgejahres (2021) spiegelbildlich »eindampfen« (Jo-Jo-Effekt vergleichbar dem der Anpassungen 2015 und 2016 infolge einer Revision der Beschäftigungsstatistik der BA). Dieser Effekt wäre jedoch nicht durch die tatsächliche Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer begründet, sondern allein durch die unterschiedliche Methodik der VGR vor und nach der Revision. Um diese revisionsbedingte Verzerrung der VGR (und auch künftige revisionsbedingte Verzerrungen) zu verhindern, wird daher durch die gesetzliche Neuregelung für die zukünftigen Rentenanpassungen ausgeschlossen, dass VGR-Lohnraten vor Revision mit VGR-Lohnraten nach Revision ins Verhältnis gesetzt werden.

Bei der Ermittlung des Effekts der Berücksichtigung der *beitragspflichtigen* Entgelte – die von der VGR-Revision nicht beeinflusst sind – wird hingegen auf die VGR-Lohnentwicklung abgestellt, welche für die Berechnung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendet wurde (Vorjahres-Verordnung). Damit wird richtigerweise auf die im Vorjahr in die Anpassung eingegangene VGR-Lohnentwicklung Bezug genommen. Im Ergebnis wird damit sichergestellt, dass vergleichbare, identisch ermittelte VGR-Lohnraten miteinander in Bezug gesetzt werden, weil diese jeweils auf demselben Datenstand basieren.

Zur Bestimmung des Entgeltfaktors der Anpassungsformel wird das VGR-Durchschnittsentgelt des jeweils *vorvergangenen* Jahres (2019) mit folgendem Faktor gewichtet:

$$\frac{BE_{t-2}^{VGR^{t-1}}}{BE_{t-3}^{VGR^{t-1}}} \cdot \frac{bBE_{t-2}^{DRV^t}}{bBE_{t-3}^{DRV^{t-1}}}$$

$BE^{VGR}$  = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer lt. VGR,  $bBE^{DRV}$  = beitragspflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer lt. Versichertenstatistik der DRV Bund  
 $DRV^t$  meint den Datenstand zum Zeitpunkt der Neuberechnung  
 $VGR^{t-1}$  bzw  $DRV^{t-1}$  meint die Daten aus der Rentenwertbestimmungsverordnung des Vorjahres



### Beitragspflichtige Entgelte

Für die Berechnung der beitragspflichtigen Entgelte werden folgende Versichertengruppen mit einer entgeltbezogenen Beitragszahlung berücksichtigt:

- versicherungspflichtig Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten,
- Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung,
- Beschäftigte neben Rentenbezug,
- Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone,
- Vorruhestandsgeldbeziehende,
- Altersteilzeitbeschäftigte,
- geringfügig Beschäftigte,
- Arbeitslosengeldbezieher (Leistungsempfang nach dem SGB III).

»Für die Bestimmung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte wird die von den Mitgliedern dieser Gruppen gemeinsam erzielte Jahresentgeltsumme durch die Summe der von allen Einbezogenen in einem Jahr zurückgelegten Versicherungszeiten geteilt. Das durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelt ist folglich die Summe der in einem Berichtsjahr von den Versicherten erzielten beitragspflichtigen Entgelte bezogen auf die Summe der im Berichtsjahr zurückgelegten Tage mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, die in Versicherungsjahren ausgedrückt werden. Es wird also weder ein Pro-Kopf-Entgelt noch ein auf das Jahr hochgerechnetes Entgelt ermittelt. (...)

Die Veränderungen der durchschnittlichen Entgelte über die Zeit ergeben sich im Wesentlichen durch sechs Prozesse. Erstens führen Erhöhungen bei den Löhnen und Gehältern zu einem Anstieg der Versichertenentgelte. Zweitens führen unter den Beschäftigten berufliche Wechsel, zum Beispiel durch Beförderung, zu Veränderungen bei den Versichertenentgelten. Drittens gibt es Wechsel zwischen den Versichertengruppen, wenn zum Beispiel die Zahl der Empfänger von Arbeitslosengeld sinkt oder steigt. Da die durchschnittlichen Entgelte in den Versichertengruppen verschieden sind – am geringsten bei den geringfügig Beschäftigten, am höchsten bei den Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten –, ändert sich dadurch auch das durchschnittliche beitragspflichtige Entgelt der Versicherten insgesamt. Viertens kann es Veränderungen beim durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelt durch Abgänge (beispielsweise Renteneintritt) und Zugänge (beispielsweise junge Neuversicherte, Zuwanderer) geben. Fünftens wird durch eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen das maximal zu berücksichtigende Versichertenentgelt erhöht, sodass dadurch die durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte steigen. Ein sechster Grund kann schließlich sein, dass sich die Dauer von Bezugszeiten für bestimmte Entgeltgruppen verändert, z. B. die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld. Damit erhöht oder senkt sich der Einfluss einer Entgeltgruppe im Vergleich zu den anderen und somit verändert sich auch das durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelt.

Beim Vergleich der durchschnittlichen Entgelte im Zeitverlauf und zwischen den alten und neuen Bundesländern darf deshalb nicht nur auf Unterschiede in der Entwicklung der Löhne und Gehälter geschlossen werden, sondern die unterschiedliche Verteilung der Fälle auf die Versichertengruppen und Veränderungen bei der Beitragsbemessungsgrenze erklären ebenfalls einen Teil der Veränderungen. So ist zum Beispiel die geringfügige Beschäftigung in den alten Bundesländern weiter verbreitet als in den neuen Bundesländern.«

Quelle: DRV Bund (Hrsg.), Versichertenbericht, Berlin, November 2020, S. 77 ff

Auf diese Weise findet die relative Abweichung zwischen der Lohnentwicklung gemäß VGR und der beitragspflichtigen Lohnentwicklung für das vorvergangene Jahr Eingang in die Bestimmung des Entgeltfaktors. Wenn der Wichtefaktor größer (kleiner) als Eins ist, die beitragspflichtigen Entgelte also schwächer (stärker) gestiegen sind als die VGR-Entgelte, dann werden die VGR-Bruttoentgelte des vorvergangenen Jahres rechnerisch erhöht (gesenkt) und der Entgeltfaktor der Anpassungsformel damit gesenkt (erhöht).

Im Jahr 2019 sind die beitragspflichtigen Entgelte im Westen mit einem Zuwachs von 0,81 Prozent schwächer gestiegen als die VGR-Entgelte (2,95 Prozent); auch im Osten stiegen die beitragspflichtigen Entgelte mit 2,15 Prozent geringer als die VGR-Entgelte (3,63 Prozent). Damit beträgt der Wichtefaktor für das VGR-Entgelt des vorvergangenen Jahres im Westen 1,0212 und im Osten 1,0145.

In beiden Regionen wirkt der Wichtefaktor demnach anpassungsmindernd.

### Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte in den alten und neuen Bundesländern 2005 bis 2019

Jahr*	Alte Länder mit Berlin (West)		Neue Länder mit Berlin (Ost)	
	in Euro	Veränderung in Prozent	in Euro	Veränderung in Prozent
2005	25.877	0,02	20.385	0,86
2006	26.068	0,74	20.365	-0,10
2007	26.414	1,33	20.659	1,44
2008	26.939	1,99	21.188	2,56
2009	26.980	0,15	21.489	1,42
2010	27.406	1,58	22.051	2,62
2011	27.949	1,98	22.734	3,10
2012	28.609	2,36	23.324	2,60
2013	29.340	2,56	23.995	2,88
2014	30.129	2,69	24.805	3,38
2015	30.934	2,67	25.928	4,53
2016	31.672	2,39	26.721	3,06
2017	32.387	2,26	27.492	2,89
2018	33.421	3,19	28.478	3,59
2019**	34.430	3,02	29.691	4,26
2019	33.693	0,81	29.090	2,15

\* Ab 2019 Anpassung der Versichertenstatistik der DRV Bund (»Revision«).

\*\* Vor Revision der Versichertenstatistik – Schätzwert der DRV Bund.

Quelle: DRV Bund sowie RWBBestV 2021

### Werte der Renten Anpassung 2021

Werte	alte Länder	neue Länder
AR <sub>t</sub> bzw. AR(O) <sub>t-1</sub> (2020)	34,19 €	33,23 €
Bruttolöhne und -gehälter 2018* (BE <sub>t-3</sub> )	36.846 €	30.378 €
Bruttolöhne und -gehälter 2019** (BE <sub>t-2</sub> )	37.883 €	31.532 €
Bruttolöhne und -gehälter 2020** (BE <sub>t-1</sub> )	37.778 €	31.945 €
beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter 2018 (bBE <sub>t-3</sub> )	33.421 €	28.478 €
beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter 2019 (bBE <sub>t-2</sub> )***	33.693 €	29.090 €
Altersvorsorgeanteil 2012 (AVA <sub>2012</sub> )	4,0 %	
durchschnittlicher Rentenversicherungsbeitrag 2019 (RVB <sub>t-2</sub> )	18,6 %	
durchschnittlicher Rentenversicherungsbeitrag 2020 (RVB <sub>t-1</sub> )	18,6 %	
Rentnerquotient 2019 (RQ <sub>t-2</sub> )	0,5152	
Rentnerquotient 2020 (RQ <sub>t-1</sub> )	0,5342	
AR <sub>t</sub> bzw. AR(O) <sub>t</sub> gem. § 255a Abs. 1 SGB VI (Angleichung Ost 97,9 v.H.) (2021)	34,19 €	33,47 € ****
AR(O) <sub>t</sub> gem. § 255a Abs. 2 SGB VI (Vergleichswert) (2021)	-	32,78 € ****

\* Datenstand der Vorjahresverordnung \*\* Datenstand März 2021 \*\*\* Nach Neubegrenzung der beitragspflichtigen Entgelte in der Versichertenstatistik der DRV Bund \*\*\*\* Ist der Wert nach § 255a Abs. 2 SGB VI höher, so gilt dieser als AR(O)<sub>t</sub>

**Statistischer Sondereffekt bei den beitragspflichtigen Entgelten.** – Vor dem Hintergrund der Debatten im Vorfeld des Flexirentengesetzes (2017), die einen Mangel an Daten zur Beschäftigung von beitragspflichtigen Personen mit Vollrentenbezug jenseits der Regelaltersgrenze offenbarten, hat die DRV Bund die Abgrenzung der beitragspflichtigen Entgelte in ihrer Versichertenstatistik zwischenzeitlich angepasst. Erfasst werden nun erstmals beitragspflichtig, aber versicherungsfrei Beschäftigte mit einem Altersvollrentenbezug ab der Regelaltersgrenze. Es handelt

sich dabei um gut eine Million Personen jenseits der Regelaltersgrenze – darunter ca. 880.000 Mini-Jobber, also deutlich mehr Beschäftigte mit sehr geringem Entgelt. Im Ergebnis fällt der Zuwachs der durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte 2019 wegen der Daten-Revision in den alten wie in den neuen Ländern um gut zwei Prozentpunkte geringer aus.

Nach geltendem Recht muss bei der Rentenanpassung 2021 für den Wichtefaktor der revidierte Wert der beitragspflichtigen Entgelte für das Jahr 2019 (t-2) verwendet werden, während für 2018 (t-3) der nicht revidierte Wert aus der Rentenwertbestimmungsverordnung 2020 heranzuziehen ist (vgl. Formel). Dieser verzerrende rechnerische Effekt ist für die Höhe der Rentenanpassung 2021 folgenlos, da am Ende ohnehin eine formelbedingte Nullrunde ansteht und auch die Verrechnung mit (später) positiven Anpassungen bis 2025 ausgesetzt ist (deaktivierter Nachholfaktor). Der Effekt wirkt sich aber auf das Rentenniveau aus (vgl. weiter unten) und weist dieses nach Angaben des Bundesarbeitsministeriums künftig (dauerhaft) um rund einen Prozentpunkt höher aus als ohne den Revisions-Effekt. Und der Effekt mindert auch die Höhe des Vergleichswerts 2021 (§ 255a Abs. 2 SGB VI) im Rahmen der Anpassung des AR(O).

Im Ergebnis beträgt der **Entgeltfaktor** der diesjährigen Anpassung in den *alten Bundesländern*

$$\frac{BE_{t-1}^{VGR^t}}{BE_{t-2}^{VGR^t} * \left[ \frac{BE_{t-2}^{VGR^{t-1}}}{BE_{t-3}^{VGR^{t-1}}} \cdot \frac{bBE_{t-2}^{DRV^t}}{bBE_{t-3}^{DRV^{t-1}}} \right]} = \frac{37.778 \text{ €}}{37.883 \text{ €} * \left[ \frac{37.932 \text{ €}}{36.846 \text{ €}} \cdot \frac{33.693 \text{ €}}{33.421 \text{ €}} \right]} = \frac{37.778 \text{ €}}{38.685 \text{ €}} = 0,9766$$

$BE^{VGR}$  = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer lt. VGR,  $bBE^{DRV}$  = beitragspflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer lt. Versichertenstatistik der DRV Bund  
 $VGR^t$  bzw.  $DRV^t$  meint den Datenstand zum Zeitpunkt der Neuberechnung  
 $VGR^{t-1}$  bzw.  $DRV^{t-1}$  meint die Daten aus der Rentenwertbestimmungsverordnung des Vorjahres

In den *neuen Bundesländern* führen die Ausgangsdaten zu einem Entgeltfaktor in Höhe von

$$\frac{BE(O)_{t-1}^{VGR^t}}{BE(O)_{t-2}^{VGR^t} * \left[ \frac{BE(O)_{t-2}^{VGR^{t-1}}}{BE(O)_{t-3}^{VGR^{t-1}}} \cdot \frac{bBE(O)_{t-2}^{DRV^t}}{bBE(O)_{t-3}^{DRV^{t-1}}} \right]} = \frac{31.945 \text{ €}}{31.532 \text{ €} * \left[ \frac{31.482 \text{ €}}{30.378 \text{ €}} \cdot \frac{29.090 \text{ €}}{28.478 \text{ €}} \right]} = \frac{31.945 \text{ €}}{31.990 \text{ €}} = 0,9986$$

Erforderlich ist die Bestimmung des Entgeltfaktors (Ost) ausschließlich für die Ermittlung des *Vergleichswerts* nach § 255a Abs. 2 SGB VI (vgl. weiter unten).

Infolge der Gewichtung wird das VGR-Entgelt des Jahres 2019 in West und Ost rechnerisch erhöht – und der Anstieg in 2020 damit gemindert. Im Westen betrug das durchschnittliche VGR-Entgelt 2019 37.883 Euro – der gewichtete Betrag fällt mit 38.685 Euro merklich höher aus. Ebenso im Osten; dort belief sich der VGR-Wert auf 31.532 Euro – der gewichtete Betrag liegt mit 31.990 Euro ebenfalls höher. Damit fällt der Anstieg der anpassungsrelevanten Entgelte in beiden Regionen schwächer aus als der Anstieg der VGR-Entgelte. – Im Ergebnis trägt der Entgeltfaktor mit -2,34 Prozentpunkten (West) bzw. -0,14 Prozentpunkten (Ost – nur im Rahmen der Vergleichsrechnung) zur diesjährigen »Rentenanpassung« bei.

#### Entgeltfaktoren der Anpassung 2021 unter Ausschaltung des Revisionseffekts bei den beitragspflichtigen Entgelten

Der Revisionseffekt lässt sich rechnerisch über **zwei** unterschiedliche Wege ausschalten; die Ergebnisse sind allerdings nicht identisch:

**Erste Variante (revidierte Werte):** Der revidierte Wert für 2019 wird durch den ebenfalls revidierten Wert für 2018 geteilt. Der revidierte Wert für die beitragspflichtigen Entgelte 2018 beträgt nach Auskunft des **BMAS** im Westen 32.723 Euro und im Osten 27.944 Euro.

$$(West) = \frac{37.778 \text{ €}}{37.883 \text{ €} * \left[ \frac{37.932 \text{ €}}{36.846 \text{ €}} \cdot \frac{33.693 \text{ €}}{32.723 \text{ €}} \right]} = \frac{37.778 \text{ €}}{37.877 \text{ €}} = 0,9974$$

$$(Ost) = \frac{31.945 \text{ €}}{31.532 \text{ €} * \left[ \frac{31.482 \text{ €}}{30.378 \text{ €}} \cdot \frac{29.090 \text{ €}}{27.944 \text{ €}} \right]} = \frac{31.945 \text{ €}}{31.391 \text{ €}} = 1,0176$$

**Zweite Variante (unrevidierte Werte):** Der unrevidierte Wert für 2019 wird durch den ebenfalls unrevidierten Wert für 2018 aus der Vorjahresverordnung geteilt. Der unrevidierte Wert für die beitragspflichtigen Entgelte 2019 beträgt nach Auskunft der **DRV Bund** im Westen 34.421 Euro und im Osten 29.691 Euro.

$$(West) = \frac{37.778 \text{ €}}{37.883 \text{ €} * \left[ \frac{37.932 \text{ €}}{36.846 \text{ €}} \cdot \frac{34.430 \text{ €}}{33.421 \text{ €}} \right]} = \frac{37.778 \text{ €}}{37.857 \text{ €}} = 0,9979$$

$$(Ost) = \frac{31.945 \text{ €}}{31.532 \text{ €} * \left[ \frac{31.482 \text{ €}}{30.378 \text{ €}} \cdot \frac{29.691 \text{ €}}{28.478 \text{ €}} \right]} = \frac{31.945 \text{ €}}{31.343 \text{ €}} = 1,0192$$

#### »Riester-Faktor«

Der in der Anpassungsformel zu berücksichtigende *Altersvorsorgeanteil* (AVA) beträgt 4,0 Prozent. Für die Anpassungsjahre vor 2013 war er mit den in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Werten vorgegeben (»Riester-Treppe«). Erstmals zu Buche schlug die Veränderung des AVA bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2003.





»Riester-Treppe«	
Jahr	AVA
vor 2002	0,0 %
2002	0,5 %
<b>2003</b>	<b>0,5 %</b>
2004	1,0 %
2005	1,5 %
2006	2,0 %
<b>2007</b>	<b>2,0 %</b>
<b>2008</b>	<b>2,0 %</b>
2009	2,5 %
2010	3,0 %
2011	3,5 %
ab 2012	4,0 %

Wegen der im Jahre 2004 gesetzlich verordneten Nullrunde wurde auch der AVA für 2003 nicht erhöht; nur so ließ sich erreichen, dass die anpassungsmindernde Wirkung der »Riester-Treppe« im Ergebnis voll ausgeschöpft werden konnte. Eine nochmalige Streckung der »Riester-Treppe« auf Grund der gesetzlichen Nullrunde 2006 erübrigte sich, weil im Zuge der Gesetzgebung zur Rente mit 67 das Nachholen von als Folge der allgemeinen Schutzklausel (Ausschluss einer Senkung der Rentenwerte) nicht realisierter Anpassungsdämpfungen ab dem Jahr 2011 beschlossen wurde (sogenannter »Ausgleichsbedarf«). Mit dem Gesetz zur Rentenanpassung 2008 wurde die »Riester-Treppe« ein weiteres Mal gestreckt – 2007 und 2008 änderte sich der AVA demnach nicht. Damit sollte in den Jahren 2008 und 2009 (Finanzkrise) ein höherer Anpassungssatz ermöglicht werden.

Die anpassungsmindernde Berücksichtigung des AVA wurde bei seiner Einführung damit begründet, dass seit 2002 allen Arbeitnehmern die staatlich geförderte private Altersvorsorge offensteht; die hierfür erforderlichen Prämien reduzieren – vergleichbar einem steigenden Beitragssatz zur Rentenversicherung – deren verfügbare Einkommen. Diese steigende Belastung der Aktiven müsse, so die seinerzeitige Begründung des Gesetzgebers, an die Rentner in Form geringerer Rentensteigerungen weitergegeben werden. Dabei ist es für die Berücksichtigung des AVA unerheblich, ob tatsächlich alle Berechtigten private Vorsorge im unterstellten Umfang betreiben. Selbst wenn sich kein einziger Arbeitnehmer auf die staatlich geförderte Privatvorsorge eingelassen hätte war bei der Rentenanpassung zu unterstellen, dass alle Beschäftigte eine zusätzliche und bis 2012 prozentual steigende Abgabenlast tragen. Anpassungsmindernd berücksichtigt wurde zudem der Bruttoanteil ohne Abzug der staatlichen Fördermittel, obwohl die auch von den Rentnern über deren direkte und indirekte Steuern mit finanziert werden.

Der jahresdurchschnittliche *Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung* (RVB), die zweite Größe des »Riester-Faktors«, hat sich 2020 gegenüber 2019 nicht verändert (18,6%). Für die Anpassung 2021 ergibt sich somit ein **»Riester-Faktor«** von

$$\frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} = \frac{100 - 4,0 - 18,6}{100 - 4,0 - 18,6}$$

$$= \frac{77,4}{77,4} = 1,0000$$

Für die Anpassung 2021 ist der Faktor demnach neutral.

Auch wenn der Altersvorsorgeanteil seit 2012 unverändert bei 4,0 Prozent liegt und anpassungsmindernde Veränderungen nach derzeit geltendem Recht nicht mehr Platz greifen, hat seine weitere Berücksichtigung im »Riester-Faktor« dennoch anpassungsrelevante Wirkungen: Jede Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung schlägt dadurch rechnerisch etwas stärker zu Buche – positiv wie negativ.

### Nachhaltigkeitsfaktor

Der Wert des Nachhaltigkeitsfaktors wird bestimmt durch die Entwicklung des Rentnerquotienten, dessen Veränderung durch den mit einem Wert von 0,25 vorgegebenen Parameter »Alpha« zu einem Viertel anpassungsrelevant wird.

Der *Rentnerquotient* (vgl. Übersicht) drückt das rechnerische Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern aus. Gegenüber dem Jahr 2019 ist der Rentnerquotient 2020 gestiegen – von 0,5152 auf 0,5342; der Wert  $1 - (RQ_{t-1} / RQ_{t-2})$  fällt damit negativ aus (-0,0369). Während die Zahl der Äquivalenzrentner 2020 um 0,83 Prozent stieg, nahm die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler um 2,75 Prozent ab.

Diese Entwicklung beruht hauptsächlich auf einem rechnerischen Effekt: Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler 2020 wird ermittelt, indem das Beitragsvolumen 2020 durch die auf das *vorläufige* Durchschnittsentgelt 2020 entfallenden Rentenbeiträge geteilt wird. Das *vorläufige* Durchschnittsentgelt 2020 wiederum wird ermittelt, indem das endgültige Durchschnittsentgelt 2018 mit der doppelten Lohnzuwachsrate 2018 ( $2 \times 3,06\% = 6,12\%$ ) vervielfältigt wird. Damit liegt das vorläufige Durchschnittsentgelt 2020 mit 40.551 Euro um 4,24 Prozent höher als der entsprechende Wert für 2019 (38.901 €); gleichzeitig ist das Beitragsvolumen um lediglich 1,37 Prozent gestiegen. Der angenommene Lohnzuwachs 2020 wurde infolge der Corona-Pandemie deutlich unterschritten. Im Ergebnis wird die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler deshalb zu gering ausgewiesen und der Rentnerquotient 2020 wird zu hoch veranschlagt.

## Rentnerquotient

Kern des mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz in die Anpassungsformel eingeführten Nachhaltigkeitsfaktors ist die Veränderung des Rentnerquotienten. Er drückt das rechnerische Verhältnis von Rentenempfängern zu Beitragszahlern aus; eine Erhöhung des Rentnerquotienten – von der für die Zukunft auszugehen ist – führt zu einem Nachhaltigkeitsfaktor von kleiner als Eins und dämpft dadurch die Rentenanpassungen. Um rechnerische Verzerrungen zu vermeiden, wird bei der Bildung des Quotienten auf so genannte *Äquivalenzrentner* (Zahl der rechnerischen Standardrenten) und *Äquivalenzbeitragszahler* (auf Durchschnittsverdiener normierte Anzahl der Beitragszahler) zurückgegriffen. Beide Werte wurden bis zur Anpassung 2019 zunächst für die alten und neuen Länder getrennt berechnet und anschließend addiert.

Infolge des Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes erfolgt die Berechnung der Anzahl der *Äquivalenzrentner* für die Rentenanpassungen 2020 bis 2025 weiterhin getrennt nach West und Ost, weil es für die Kalenderjahre bis 2024 noch keinen bundeseinheitlichen aktuellen Rentenwert gibt. Die Ermittlung der Anzahl der *Äquivalenzbeitragszahler* basiert hingegen seit der Anpassung 2020 auf gesamtdeutschen Werten. Durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz wurden die Werte der Anlage 10 zum SGB VI für die Berechnung des Durchschnittsentgelts (Ost) für die Jahre 2019 bis 2024 unabhängig von der Lohnentwicklung festgesetzt. Die Verwendung dieser Werte bei der Berechnung des Durchschnittsentgelts (Ost) würde zu Verwerfungen führen. Daher wurde für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2020 auch für das Jahr 2018 die Anzahl der gesamtdeutschen Äquivalenzbeitragszahler – entgegen dem sonst üblichen Verfahren unter Rückgriff auf das *endgültige* Durchschnittsentgelt 2018 – neu bestimmt (und nicht aus der Vorjahresverordnung übernommen).

	alte Länder	neue Länder	gesamt
<b>Ermittlung der Äquivalenzrentner</b>			
Rentenvolumen 2019 <sup>1</sup>	217.994.184	58.970.280	
Rentenvolumen 2020 <sup>1</sup>	227.441.137	61.538.674	
Standardrente 2019 <sup>2</sup>	17.571,60	16.896,60	
Standardrente 2020 <sup>2</sup>	18.154,80	17.582,40	
Äquivalenzrentner 2019 <sup>3</sup>	12.406	3.490	15.896
Äquivalenzrentner 2020 <sup>3</sup>	12.528	3.500	16.028
<b>Ermittlung der Äquivalenzbeitragszahler</b>			
Beitragsvolumen 2019 <sup>4</sup>			223.241.066
Beitragsvolumen 2020 <sup>4</sup>			226.298.119
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2019 <sup>5</sup>			7.235,59
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2020 <sup>5</sup>			7.542,49
Äquivalenzbeitragszahler 2019 <sup>6</sup>			30.853
Äquivalenzbeitragszahler 2020 <sup>6</sup>			30.003
<b>Rentnerquotient<sup>7</sup></b>			
2019			0,5152
2020			0,5342

<sup>1</sup> Abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile in Tsd. Euro.  
<sup>2</sup> Bruttorente im Kalenderjahr bei 45 persönlichen Entgeltpunkten in Euro.  
<sup>3</sup> Rentenvolumen dividiert durch Standardrente in Tsd..  
<sup>4</sup> Beitragsvolumen der versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld in Tsd. Euro.  
<sup>5</sup> in Euro; der ausgewiesene Betrag ergibt sich durch Anwendung des durchschnittlichen kalenderjährlichen Beitragssatzes auf das *vorläufige* Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI. Dieses beträgt 2019 38.901 Euro und 2020 40.551 Euro.  
<sup>6</sup> Beitragsvolumen dividiert durch Beiträge auf das *vorläufige* Durchschnittsentgelt in Tsd..  
<sup>7</sup> Äquivalenzrentner dividiert durch Äquivalenzbeitragszahler.

© Portal Sozialpolitik 2021

Die Veränderung des Rentnerquotienten ist im Rahmen des Nachhaltigkeitsfaktors über den *Parameter Alpha* (0,25) zu einem Viertel anpassungsrelevant. Der Parameter Alpha ist die politische Stellschraube für die Höhe des Nachhaltigkeitsfaktors. Die seinerzeitige Festlegung auf einen Wert von 0,25 war willkürlich und alleine dem politisch vorgegebenen Ziel geschuldet, den Beitragssatzanstieg zur allgemeinen Rentenversicherung bis 2020 auf 20

Prozent und bis 2030 auf 22 Prozent zu begrenzen. Sobald dieses Ziel gefährdet ist, kann der Gesetzgeber den Parameter jederzeit erhöhen und damit die Anpassungssätze für die Zukunft noch »nachhaltiger« beeinflussen.

## Faktoren der Rentenanpassung\* 2003 bis 2021

Anpassungs-jahr	Lohn-Faktor		Riester-Faktor	Nachhaltigkeits-Faktor
	West	Ost		
2003	1,0167	1,0182	0,9938	-
2004	Gesetzliche Nullrunde			
2005 <sup>1</sup>	1,0012	1,0021	0,9938	0,9939
2006	Gesetzliche Nullrunde			
2007	1,0098	1,0049	0,9937	1,0019
2008	1,0140	1,0054	0,9949	1,0022
2009	1,0208	1,0305	1,0000	1,0031
2010 <sup>1</sup>	0,9904	1,0061	0,9936	0,9949
2011	1,0310	1,0255	0,9936	0,9954
2012	1,0295	1,0228	0,9935	1,0209
2013	1,0150	1,0432	0,9974	0,9928
2014	1,0138	1,0178	1,0092	0,9981
2015	1,0208	1,0250	1,0000	1,0001
2016	1,0378	1,0548	1,0026	1,0018
2017	1,0206	1,0374	1,0000	0,9986
2018	1,0293	1,0306	1,0000	1,0029
2019	1,0239	1,0299	1,0013	1,0064
2020	1,0328	1,0383	1,0000	1,0017
2021 <sup>1</sup>	0,9766	0,9986	1,0000	0,9908

\* Rechnerische Werte; für die Anpassungen waren evtl. die allgemeine Schutzklausel (»Rentengarantie«) oder die Schutzklausel-Ost (Anpassung mindestens in Höhe der West-Anpassung) sowie ein Ausgleichsbedarf zu berücksichtigen. – Werte größer 1 = anpassungssteigernd, Werte kleiner 1 = anpassungsdämpfend. Für die Anpassung des AR(O) sind zudem die Vorgaben des Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes zu beachten.

<sup>1</sup> Formelbedingte Nullrunde (allgemeine Schutzklausel).

Für die Anpassung 2021 ergibt sich aufgrund des gestiegenen Rentnerquotienten ein **Nachhaltigkeitsfaktor** von:

$$\left[1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}}\right] * \alpha + 1$$

$$\left[1 - \frac{0,5342}{0,5152}\right] * 0,25 + 1 = 0,9908$$

Damit wirkt der Nachhaltigkeitsfaktor im Rahmen der Rentenanpassung 2021 in einem Umfang von -0,92 Prozentpunkten anpassungsdämpfend.

## Aktueller Rentenwert 2021

Der neue AR ergibt sich aus der Multiplikation des *Entgeltfaktors*, des »*Riester-Faktors*« und des *Nachhaltigkeitsfaktors* (= *Anpassungsfaktor*) mit dem bisherigen AR:

$$\begin{aligned} AR_{2021} &= 34,19 \text{ €} \times 0,9766 \times 1,0000 \times 0,9908 \\ &= 34,19 \text{ €} \times 0,9676 \\ &= 33,08 \text{ €}. \end{aligned}$$

Der *Anpassungsfaktor* beträgt somit 0,9676; hieraus resultiert eine Senkung des AR um 3,25 Prozent von 34,19 Euro auf 33,08 Euro. Aufgrund der allgemeinen Schutzklausel



sel (»Rentengarantie«) darf der AR jedoch nicht sinken. Daher beläuft sich der AR ab 1. Juli 2021 unverändert auf  $AR_{2021} = 34,19 \text{ €}$ .

### Sicherungsniveau vor Steuern im Jahr 2021

In den Jahren 2019 bis 2025 ist abschließend noch zu prüfen, ob mit dem ermittelten AR das Sicherungsniveau vor Steuern (SvS, § 154 Absatz 3a SGB VI) des Anpassungsjahres womöglich die Höhe von 48 Prozent unterschreitet. Sollte dies der Fall sein, ist der AR nach § 255e SGB VI so anzuheben, dass das SvS mindestens 48 Prozent beträgt (Niveau-Haltelinie). Ein *Ausgleichsbedarf* für aufgrund der allgemeinen Schutzklausel unterbliebene Anpassungsdämpfungen (nicht realisierte nominale Rentenkürzungen) ist bis zum 30. Juni 2026 nicht zu ermitteln. Damit wird gewährleistet, dass die Niveau-Haltelinie nicht nachträglich – durch spätere Verrechnung mit einem evtl. zwischenzeitlich aufgelaufenen Ausgleichsbedarf – wieder »einkassiert« wird.

Das *Sicherungsniveau vor Steuern* (SvS) des Kalenderjahres ist der Verhältniswert aus der verfügbaren Standardrente (vStR) und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt (vDE):

$$SvS_t = \frac{vStR_t}{vDE_t} * 100$$

*Standardrente* (StR) ist die Regelaltersrente aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 persönlichen Entgeltpunkten (pEP), die sich unter Zugrundelegung des ab dem 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres geltenden AR für zwölf Monate berechnet.

$$StR_t = AR_t \times 45 \times 12$$

$$StR_{2021} = 34,19 \text{ €} * 45 * 12 = 18.462,60 \text{ €}$$

Die *verfügbare Standardrente* (vStR) ergibt sich, indem die Standardrente um den von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Anteil am allgemeinen Beitragssatz zur Krankenversicherung (aKV<sup>R</sup>) sowie am durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz (dzKV<sup>R</sup>) zur Krankenversicherung und um den Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung ohne Beitragszuschlag für Kinderlose (sPV<sup>R</sup>) gemindert wird.

$$vStR_t = StR_t \times [1 - (aKV_t^R + dzKV_t^R + sPV_t^R)]$$

$$vStR_{2021} = 18.462,60 \text{ €} \times [1 - (0,073 + 0,0065 + 0,0305)]$$

$$vStR_{2021} = 18.462,60 \text{ €} \times 0,891 = 16.431,71 \text{ €}$$

Die verfügbare Standardrente 2021 beträgt demnach 16.431,71 Euro. Gegenüber 2020 fällt sie wegen des gestiegenen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur Krankenversicherung um 0,11 Prozent geringer aus.

Das *verfügbare Durchschnittsentgelt* (vDE) des jeweiligen Kalenderjahres wird ermittelt, indem das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres (2020: 34.120,64 €) mit dem Entgeltfaktor der Anpassungsformel (vgl. oben)

und der Veränderung der Nettoquote des Arbeitsentgelts (NQ<sup>A</sup>) im Anpassungsjahr gegenüber dem Vorjahr vervielfältigt wird.

$$vDE_t^{VO} = vDE_{t-1}^{VO} * \frac{BE_{t-1}^{VGR}}{BE_{t-2}^{VGR}} * \frac{NQ_t^A}{NQ_{t-1}^A}$$

$$BE_{t-2}^{VGR} * \left[ \frac{BE_{t-2}^{VGR}}{BE_{t-3}^{VGR}} * \frac{bBE_{t-2}^{DRV}}{bBE_{t-3}^{DRV}} \right]$$

$vDE^{VO}$  = verfügbares Durchschnittsentgelt lt. Rentenwertbestimmungsverordnung,  $BE^{VGR}$  = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer lt. VGR,  $bBE^{DRV}$  = beitragspflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer lt. Versichertenstatistik der DRV Bund,  $NQ^A$  = Nettoquote des Arbeitsentgelts  
*VGR<sup>t</sup> bzw. DRV<sup>t</sup> meint den Datenstand zum Zeitpunkt der Neuberechnung VGR<sup>t-1</sup> bzw. DRV<sup>t-1</sup> meint die Daten aus der Rentenwertbestimmungsverordnung des Vorjahres*

Die *Nettoquote des Arbeitsentgelts* wird ermittelt, indem vom Wert 100 Prozent der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes (§ 163 Abs. 10 SGB VI) des betreffenden Kalenderjahres abgezogen wird. Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz (GSV) ergibt sich aus der Summe der zum 1. Januar des Kalenderjahres geltenden Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung (aRV), in der gesetzlichen Pflegeversicherung (sPV) sowie zur Arbeitsförderung (BA) und des um den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz (dzKV) erhöhten allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung (aKV); seit 2019 wird der GSV paritätisch von Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert (zuvor war der Zusatzbeitragssatz der KV alleine vom Arbeitnehmer zu finanzieren).

$$NQ_t^A = 100\% - (aRV_t^A + BA_t^A + aKV_t^A + dzKV_t^A + sPV_t^A)$$

$$NQ_{2020}^A = 100\% - (9,3 + 1,2 + 7,3 + 0,55 + 1,525)$$

$$= 80,125\%$$

$$NQ_{2021}^A = 100\% - (9,3 + 1,2 + 7,3 + 0,65 + 1,525)$$

$$= 80,025\%$$

Gegenüber 2020 ergibt sich ein Senkung der Nettoquote des Arbeitsentgelts (= Anstieg der Beitragsbelastung) in 2021 um 0,12 Prozent (1 - 80,025 / 80,125 = 1,0012). Die Veränderung der Nettoquote beträgt

$$80,025\% / 80,125\% = 0,9988$$

Daraus resultiert ein verfügbares Durchschnittsentgelt 2021 in Höhe von:

$$vDE_{2021} = 34.120,64 \text{ €} \times 0,9766 \times 0,9988$$

$$= 33.282,23 \text{ €}$$

Trotz »Nullrunde« steigt das *Sicherungsniveau vor Steuern* damit im Jahr 2021 auf 49,37 Prozent:

$$SvS_{2021} = \frac{16.431,71 \text{ €}}{33.282,23 \text{ €}} * 100 = 49,37\%$$

Die Niveau-Haltelinie von 48 Prozent wird damit *nicht* unterschritten.



### Rentenniveaus 2018 bis 2021

Werte	2018	2019	2020	2021
Beträge in Euro				
1. BStR Juli	1.441,35	1.487,25	1.538,55	1.538,55
2. NStR Juli	1.284,96	1.326,63	1.370,85	1.369,31
3. BStR KJ	17.026,20	17.571,60	18.154,80	18.462,60
4. NStR KJ	15.178,86	15.673,87	16.175,93	16.431,71
5. BStR Juli x 12	17.296,20	17.847,00	18.462,60	18.462,60
6. NStR Juli x 12	15.419,56	15.919,52	16.450,18	16.431,71
7. BE <sup>1</sup>	38.212	39.301	40.551	41.541
8. verf. BE KJ <sup>1</sup>	30.425,95	31.509,61	32.491,49	33.243,19
9. verf. DE Juli x 12	32.064,00	33.056,86	34.120,64	33.282,23
10. dito nach Revision <sup>2</sup>	-	-	-	33.991,09
11. dito vor Revision <sup>3</sup>	-	-	-	34.008,13
Rentenniveaus in Prozent				
12. BRN <sup>1,4</sup>	44,6	44,7	44,8	44,4
13. SnSV <sup>1,5</sup>	49,9	49,7	49,8	49,4
14. SvS <sup>6</sup>	48,1	48,2	48,2	49,4
15. dito nach Revision <sup>2,7</sup>	-	-	-	48,3
16. dito vor Revision <sup>3,8</sup>	-	-	-	48,3

<sup>1</sup> Am aktuellen Rand vorläufige Werte

<sup>2</sup> Lohnfaktor der Anpassungsformel 2021 mit Neuabgrenzung der beitragspflichtigen Entgelte in der DRV-Versichertenstatistik für 2018

<sup>3</sup> Lohnfaktor der Anpassungsformel 2021 ohne Neuabgrenzung der beitragspflichtigen Entgelte in der DRV-Versichertenstatistik für 2019

<sup>4</sup> Ziff. 3 / Ziff. 7 x 100

<sup>5</sup> Ziff. 4 / Ziff. 8 x 100

<sup>6</sup> Ziff. 6 / Ziff. 9 x 100

<sup>7</sup> Ziff. 6 / Ziff. 10 x 100

<sup>8</sup> Ziff. 6 / Ziff. 11 x 100

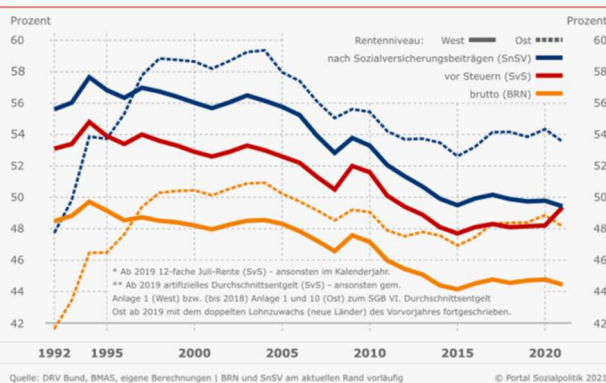
BStR = Bruttostandardrente, NStR = Nettostandardrente = BStR abzüglich der von den Rentnern zu tragenden Sozialbeiträge (»verfügbare Standardrente«), KJ = Kalenderjahr, BE = Durchschnittsentgelt lt. Anlage 1 zum SGB VI, verf. DE = verfügbares Durchschnittsentgelt, BRN = Bruttorentenniveau, SnSV = Sicherungsniveau nach Sozialversicherungsbeiträgen, SvS = Sicherungsniveau vor Steuern

Gegenüber dem Vorjahr (48,2%) fällt das SvS um 1,2 Prozentpunkte höher aus – obwohl die verfügbare Standardrente um 0,11 Prozent niedriger liegt als 2020. Dieser Anstieg ist hauptsächlich zurückzuführen auf die Revision der statistischen Abgrenzung der beitragspflichtigen Entgelte durch die DRV Bund – und auf das Nicht-Handeln des Gesetzgebers, dem ein deutlich höher ausgewiesenes Rentenniveau augenscheinlich sehr gelegen kommt.

*Rückblick:* Anlässlich der VGR-Revision 2019 wurde die Formel zur Ermittlung des Entgeltfaktors für die Rentenanpassung 2020 noch rechtzeitig geändert. So wurde vermieden, dass ein revidierter VGR-Wert (BE<sub>2019</sub>) zu einem nicht revidierten VGR-Wert aus der Vorjahresverordnung (BE<sub>2018</sub>) ins Verhältnis gesetzt werden musste. Ohne Eingriff des Gesetzgebers wäre die Höhe der Rentenanpassung 2020 rechnerisch »aufgebläht« worden – und die des Folgejahres (2021) wäre spiegelbildlich geringer ausgefallen (Jo-Jo-Effekt). Aus damaliger Sicht wurde durch den gesetzgeberischen Eingriff auf mittlere Frist lediglich ein vielleicht ärgerliches aber doch weitgehend folgenloses Nullsummenspiel vermieden. Im Nachhinein (Corona-Krise) erweist sich die Änderung der Formel jedoch als höchst finanzwirksam: Auf Basis der bis dahin geltenden Regel zur Bestimmung des Entgeltfaktors hätte der für die Anpassung 2020 relevante Lohnzuwachs mit 5,27 Prozent statt mit 3,28 Prozent angesetzt werden müssen und die Rentenanpassung wäre ebenfalls um zwei Prozentpunkte höher ausgefallen (5,45% statt 3,45%). Heute weiß man:

Aufgrund der Nullrunde 2021 wäre der spiegelbildliche Ausschlag nach unten um zwei Prozentpunkte ins Leere gelaufen. Da ein Ausgleichsbedarf bis zum 30. Juni 2026 nicht zu ermitteln ist, wäre die Anpassungsdifferenz von zwei Prozentpunkten voll und dauerhaft bei den Ausgaben zu Buche geschlagen.

### ENTWICKLUNG DES RENTENNIVEAUS 1992 – 2021 STANDARDRENTE \* IM VERHÄLTNIS ZUM DURCHSCHNITTSENTGELT \*\*



Ein vergleichbarer Eingriff des Gesetzgebers im Zusammenhang mit der Revision der Versichertenstatistik der DRV Bund fand für die Rentenanpassung 2021 – augenscheinlich wohlkalkuliert – nicht statt. Die Veränderung der Versichertenentgelte wird daher aus dem Verhältnis eines revidierten Wertes (bBE<sub>2019</sub>) zu einem nicht revidierten Wert aus der Vorjahresverordnung (bBE<sub>2018</sub>) ermittelt. Im Ergebnis fällt der Anstieg der beitragspflichtigen Entgelte in 2019 deutlich geringer aus. Dies senkt den Entgeltfaktor der Anpassungsformel zusätzlich – und damit auch das verfügbare Durchschnittsentgelt (vDE<sub>2021</sub>), also den Wert, der in den Nenner der Formel zur Bestimmung des Rentenniveaus eingeht. Anders als bei einer Revision der VGR-Entgelte, deren rechnerische Folgen über die (alte) Formel zur Bestimmung des Entgeltfaktors bei der nächsten Anpassung grundsätzlich wieder neutralisiert wurde, ist ein solcher »Rückholmechanismus« bei einer Revision der beitragspflichtigen Entgelte in der Formel nicht angelegt. Die rechnerische Verzerrung bei der Anpassung 2021 wirkt also dauerhaft. Ausgewiesen wird ein Sicherungsniveau vor Steuern von 49,4 Prozent; unter Ausschaltung des Revisionseffekts bei den beitragspflichtigen Entgelten beträgt das Niveau lediglich 48,3 Prozent. Als Maßstab für die (Entwicklung der) Leistungsfähigkeit der allgemeinen Rentenversicherung ist das amtlich referenzierte Sicherungsniveau vor Steuern damit endgültig unbrauchbar geworden. Methodisch entspricht das festgestellte SvS 2021 nicht dem Rentenniveau, für das der Gesetzgeber im Jahr 2018 eine untere Haltelinie von 48 Prozent festgelegt hat. Zudem ist nunmehr ein Vergleich der SvS-Werte vor 2021 mit denen ab 2021 methodisch wie politisch höchst unseriös.





### Aktueller Rentenwert (Ost) 2021

Der nach § 255a Abs. 1 SGB VI zu bestimmende AR (Ost) zum 1. Juli 2021 muss 97,9 Prozent des AR betragen:

$$AR(O)_{2021} = 34,19 \text{ €} \times 0,979 = \mathbf{33,47 \text{ €}}$$

Im Rahmen der Vergleichsberechnung (§ 255a Abs. 2 SGB VI) ergibt sich auf Basis der Anpassungsformel und der ostdeutschen Lohnentwicklung (vgl. oben) sowie einem Vergleichswert 2020 in Höhe von 33,13 Euro (Vorjahresverordnung) ein Vergleichswert (VGW) von

$$\begin{aligned} VGW_t &= VGW_{t-1} \times 0,9986 \times 1,0000 \times 0,9908 \\ VGW_{2021} &= 33,13 \text{ €} \times 0,9986 \times 1,0000 \times 0,9908 \\ &= 33,13 \text{ €} \times 0,9894 \\ &= \mathbf{32,78 \text{ €}} \end{aligned}$$

Bei der Vergleichsberechnung findet die allgemeine Schutzklausel oder »Rentengarantie« (§ 68a SGB VI) keine Anwendung, so dass der Vergleichswert in (t) den Vergleichswert in (t-1) auch unterschreiten kann. – Der Vergleichswert nach § 255a Abs. 2 SGB VI (32,78 €) übersteigt den nach § 255a Abs. 1 SGB VI berechneten AR

(Ost) (33,47 Euro) nicht. Somit beträgt der festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2021 33,47 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz (Ost) von 0,72 Prozent. – Ab Juli 2021 erreicht der aktuelle Rentenwert (Ost) 97,9 Prozent des aktuellen Rentenwerts.

Unter Ausschaltung des Revisionseffekts bei den beitragspflichtigen Entgelten hätte der Vergleichswert

- a) bei Verwendung der *revidierten* Werte für 2018 und 2019

$$33,13 \text{ €} \times 1,0176 \times 1,0000 \times 0,9908 = \mathbf{33,40 \text{ €}}$$

und

- b) bei Verwendung der *unrevidierten* Werte für 2018 und 2019

$$33,13 \text{ €} \times 1,0192 \times 1,0000 \times 0,9908 = \mathbf{33,46 \text{ €}}$$

betragen. Ob sich aufgrund der verzerrenden Berechnung des Vergleichswerts 2021 am Ende tatsächlich negative Auswirkungen auf die Entwicklung des AR(O) ergeben, werden die kommenden beiden Jahre zeigen. ♦